

Freitag, 17. Mai 1946.

Verhandlungen mit Finnland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. Mai 1946.

Für die finnisch-schweizerischen Handelsbeziehungen sind immer noch die Bestimmungen des am 28. September 1940 abgeschlossenen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland massgebend. Nach dem Abschluss dieses Abkommens sind mit Finnland regelmässig Vereinbarungen über den gegenseitigen Warenaustausch getroffen worden und zwar letztmals durch das Protokoll vom 15. Dezember 1943, welches den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern für das Jahr 1944 regelte. Seit der Errichtung des Clearings mit Finnland bestand die Hauptschwierigkeit stets darin, den Import finnischer Waren zu fördern, um den schweizerischen Export nach Finnland aufrecht zu erhalten. Mit Rücksicht auf den Rückgang des schweizerischen Bedarfes an finnischen Produkten und die verminderte Lieferfähigkeit Finnlands sowie infolge der kriegerischen Ereignisse blieb die Realisierung der letzten Vereinbarung vom 15. Dezember 1943 weit hinter den Erwartungen zurück. Seit dem Ausscheiden Finnlands aus dem Kriege ist der gegenseitige Warenverkehr, der im Jahre 1943 noch eine Einfuhr aus Finnland von 7,8 Millionen Franken und eine Ausfuhr nach diesem Lande von 6,6 Millionen Franken aufwies, weitgehend zusammengeschrumpft. Im Bestreben, den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern nicht ganz erliegen zu lassen, wurde am 15. Juni 1945 durch Notenwechsel zwischen unserer Gesandtschaft in Helsinki und dem finnischen Aussenministerium eine provisorische Vereinbarung getroffen, wonach sich die beiden Länder die Zusicherung gaben, nach dem Wegfall der Transportschwierigkeiten den Warenverkehr im frühern Umfang sofort wieder aufzunehmen. Der gegenseitige Warenaustausch erreichte jedoch nicht zuletzt auch wegen den verhältnismässig hohen Preisen für finnische Produkte nur einen sehr bescheidenen Umfang und blieb auf gelegentliche Geschäfte, die sich zum Teil auf Kompensationsbasis abwickelten, beschränkt. Durch sorgfältige Disposition ist es gelungen, den Clearing mit Finnland stets auszugleichen, sodass praktisch auch heute kein Passivsaldo besteht.

Dieser Tage hat die Finnische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung den Wunsch ausgedrückt, Verhandlungen mit der Schweiz zum Zwecke einer vertraglichen Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs für die nächste Zukunft zu führen. Die Handelsabteilung hat sich der Finnischen Gesandtschaft gegenüber grundsätzlich bereit erklärt, diese Verhandlungen, die Ende dieses Monats in Bern stattfinden sollen, aufzunehmen.

Schweizerischerseits ist beabsichtigt, bei diesen Verhandlungen am Prinzip des selbsttragenden Clearings festzuhalten.



- 2 -

Von den durch das Abkommen vom 28. September 1940 getroffenen Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr soll demnach grundsätzlich nicht abgewichen werden. Angesichts der besondern Lage Finnlands und des voraussichtlich weiterhin relativ geringen Warenverkehrs zwischen der Schweiz und Finnland muss die Gewährung eines Kredites als nicht angezeigt erachtet werden. Dieses Problem wird aber bei den Verhandlungen mit Finnland mit aller Reserve behandelt werden müssen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Finnland zu Beginn dieses Jahres mit Frankreich ein günstiges Zahlungsabkommen abschliessen konnte, das einen Kredit an Finnland in Form eines Vorschusses im Gegenwerte bis zu 500'000 USA-Dollars vorsieht. Auch England und Schweden unternehmen grosse Anstrengungen, um Finnland nach Möglichkeit zu helfen. Ferner erhielt Finnland von den Vereinigten Staaten Kredite in Höhe von insgesamt 45 Millionen Dollars, wovon 10 Millionen Dollars zum Ankauf von Waren aus amerikanischen Armeebeständen in Europa bestimmt sind. Andererseits ist bekannt, dass Finnland zur Ueberbrückung der schwierigen Zeit während des Wiederaufbaues dringend Produktionsgüter benötigt. Aus der allgemeinen Ueberlegung der Erleichterung des finnischen Wiederaufbaues sowie um der Erhaltung der schweizerischen Beziehungen zum finnischen Markt willen lässt sich ein gewisses Entgegenkommen gegenüber Finnland verantworten. In Frage kommt höchstens eine Erleichterung im Sinne einer Vorleistung, wobei der im bestehenden Clearingabkommen vorgesehene Ueberzug von bisher Fr. 400'000.- etwas erhöht werden könnte. Dies würde allerdings bedingen, dass die schweizerischen Exporteure hinsichtlich der Auszahlung ihrer Clearingforderungen mit längeren Wartezeiten als bisher zu rechnen hätten. Soweit dies beurteilt werden kann, ist man in Exporteurkreisen nicht abgeneigt, längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Selbstverständlich müsste aber ein solcher Ueberzug auch in einem Verhältnis zum gegenseitigen Warenaustausch stehen. Allenfalls wird auch der Abschluss eines Zahlungsabkommens, ähnlich wie es mit Norwegen abgeschlossen worden ist, in Erwägung zu ziehen sein, wobei allerdings auch hier bei der Bemessung der Vorleistung auf den schmalen Rahmen des Warenverkehrs mit Finnland billig Rücksicht zu nehmen wäre.

Finnland hat insbesondere an folgenden Waren (und zwar in der angegebenen Reihenfolge) einen vordringlichen Bedarf: 1. Maschinen, insbesondere für die im Dienste der Kriegsreparaturen stehenden Industrien; 2. Nahrungsmittel; 3. Chemikalien und Pharmazeutika. Was die Maschinen anbetrifft, so wird zu prüfen sein, inwieweit wir die finnischen Wünsche befriedigen können. Für die Lieferung von Nahrungsmitteln an Finnland fällt die Schweiz schon angesichts der immer noch gespannten eigenen Versorgungslage ausser Betracht. Hingegen handelt es sich bei der 3. Kategorie von vordringlich benötigten Waren (wie z.B. chemisch-pharmazeutische Produkte, Anilinfarben, Textilhilfsprodukte, Gerbstoffe usw.) um die traditionellen Wünsche Finnlands, denen die Schweiz voraussichtlich in einem grösseren Umfange wird entsprechen können. Schweizerischerseits wird man sich bei den Verhandlungen insbesondere darum bemühen, von Finnland eine möglichst grosse Menge Holz zu erhalten, womit dann gleichzeitig auch der von der schweizerischen Holzverarbeitenden Industrie gestellten Forderung, im

- 3 -

Hinblick auf die schlechte Holzversorgung der Schweiz den Holzimport zu fördern, Rechnung getragen werden könnte. Daneben werden zur Lieferung aus Finnland voraussichtlich vor allem noch Zellulose und Sperrholzplatten sowie andere Holzprodukte in Frage kommen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Wirtschaftsverhandlungen mit Finnland werden im Sinne dieses Berichtes aufgenommen. Als Delegation wird bestimmt:

Herr Dr. A. Koch, 1. Sektionschef der Handelsabteilung, der mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt wird.

Herr Dr. C. Böhi, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich.

Herr Dr. H. Herold, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich.

Herr Dr. A. Borel, Vizedirektor des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg.

Herr Dr. M. Weber, Nationalrat, Präsident des Direktoriums des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, Bern-Wabern.

Herr W. Kobel, Dienstchef der Handelsabteilung, Länderbearbeiter für Finnland.

2. Der Delegationschef wird ermächtigt, für besondere Fragen Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber